

Friedhofsgebührenkalkulation für die Gemeinde Am Großen Bruch

Aufgrund des neu hinzugekommenen Friedhofes Hamersleben sowie der Erweiterung der Friedhofssatzung der **Gemeinde Am Großen Bruch** (dazu gehören die Orte Gunsleben, Neuwegersleben und Wulferstedt sowie Hamersleben) um Bestattungsarten sowie weitere dazugehörige Paragraphen muss eine Überarbeitung der bisherigen Friedhofsgebührensatzung erfolgen, da sonst falsche Werte zur Berechnung der Kosten herangezogen würden.

Eine Gebührenkalkulation für die Gemeinde Am Großen Bruch fand letztmalig 2012 statt. Die gesetzliche Notwendigkeit ergibt sich aus §5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA); die Art und Weise der Kalkulation aus §5 Abs. 2-6 KAG LSA. Eine Kalkulation soll u. a. Aufschlüsse darüber geben, was der einzelne Gebührentatbestand für Kosten verursacht und in welchem Maße sich die Gemeinde daran beteiligt.

Nur so kann der Gemeinderat seine Pflicht zur Ermessensausübung wahrnehmen. Der Gemeinderat muss in der Entscheidungsfindung sein Ermessen so ausüben, dass er die wirtschaftliche Kraft der Abgabepflichtigen berücksichtigt und der vom Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt geforderten Kostendeckung entspricht.

1. Ermittlungsgrundlagen

1.1 Gesamtfläche in qm

1. Flächenwerte in qm:

	Gunsleben	Neuweger- leben	Wulfer- stedt	neu Hamersleben	Gemeinde AGB	Prozentualer Anteil
Gebäude	16	59	46	115	236	0,55%
Grabanlagen	2.067	2.565	3.708	6.500	14.840	34,55%
Wege	0	43	544	900	1.487	3,46%
Grünflächen	5.076	4.980	7.730	8.600	26.386	61,44%
Gesamt	7.159	7.647	12.028	16.115	42.949	100,00%

Hieraus ergibt sich eine **Gesamtfläche von 42.949 qm**. Aufgeteilt wurde diese Fläche in die Abschnitte: Gebäudeflächen, Grabanlagen (für Erd- und Urnenbestattungen), Wege und Grünflächen.

- Zu den Grabanlagen gehören:
- Erd- und Urnengräber mit Einfassung und Grabmal
 - Erdgräber ohne Einfassung mit Schriftplatte auf Rasenfläche
 - Anonyme Gräberfelder Urnenbestattungen
 - Halbanonyme Gräberfelder Urnenbestattungen an der Stele

1.2 Bewertung der Trauerhallen:

Zum **Anlagevermögen** der Gemeinde Ausleben gehören 4 **Trauerhallen**. Für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurde der Durchschnitt der angesetzten Werte der Haushaltsrechnung für die letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Sie betragen für die **Abschreibungen 906 Euro** und für die **Zinsen 217,77 Euro**. Der Wert für die kalkulatorischen Zinsen ergibt sich aus der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen der **Jahre 2018 bis 2020**, wobei hier die Restbuchwerte der jeweiligen Jahre mit dem kalkulatorischen **Zinssatz von 0,7%** verrechnet wurden. Aus den daraus resultierenden Werten wurde ein Durchschnittswert gebildet, welcher die kalkulatorischen Zinsen für die Kalkulation darstellt (siehe Tabelle).

Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bei einem Zinssatz von 0,7%:						
RBE						
RBW TH 01.01.2018		32.920,59				
RBW TH 01.01.2019		32.015,02		224,11		(Zinsen)
RBW TH 01.01.2020		31.109,45		217,77		(Zinsen)
RBW TH 01.01.2021		30.203,89		211,43		(Zinsen)
				217,77		(Zinsen)

Die Trauerhallen werden **durchschnittlich für 11,75 Beisetzungen** (35 Benutzungen geteilt durch 3 Jahre) im Jahr genutzt. Diese geringere Anzahl im Jahr 2020 kommt durch die Corona-Pandemie zustande, wodurch die Trauerhallen nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar wurden.

Nutzung der Trauerhallen	
Jahr	Anzahl
2018	16
2019	12
2020	7
Summe	35
Durchschnitt:	11,75
gerundet:	

Weiterhin gehören zum Anlagevermögen:

- 1.487 qm Wege (ca. 3,46 % der Gesamtfläche)
- 42.949 qm Gesamtfläche
- Bäume und Sträucher

Die kalkulatorischen Abschreibungen beziehen sich nur auf das abnutzbare Anlagevermögen (Trauerhallen), welches mit seinen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Sanierungskosten bewertet wird. Sie beziehen sich auf die jeweilige Nutzungsdauer entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Die Abschreibungen erfolgen linear, das heißt zu gleichbleibenden Werten. Auf das nicht abnutzbare Anlagevermögen wurden keine Abschreibungen erhoben.

Die befestigten Wege wurden nicht bewertet, da weder Herstellungskosten noch eine Wertermittlung vorliegen.

Auf die Bewertung des Bewuchses wurde verzichtet.

Die bewegliche Friedhofstechnik (Fahrzeuge, Motorsäge etc.) entfällt, da diese bereits in der Kalkulation des Kostensatzes der Stadtwirtschaft enthalten ist.

1.3 Arbeitsstunden der Gemeindearbeiter:

Basis hierfür sind die Haushaltsrechnungen der vergangenen drei Jahre (2018-2020). Daraus wurde ein Durchschnittswert gebildet. Dieser ist Grundlage für den Kalkulationszeitraum und beträgt **36.217,06 Euro**.

	2018	2019	2020	Gesamt		Durchschnitt
Leistungen der Stadtwirtschaft	33.169,18 €	34.907,43 €	40.574,58 €	108.651,19 €		36.217,06 €
Stundensatz Stadtarbeiter	33,17 €	33,81 €	35,99 €			34,33 €

1.4 Personalausgaben:

In die Personalkosten wurden alle Mitarbeiter*innen der Verwaltung, die an der Bearbeitung der Friedhöfe Anteil haben, entsprechend ihrer Jahresarbeitsstunden pro Jahr einbezogen. Für die Gemeinde Am Großen Bruch ergibt sich bezogen auf die Einwohnerzahl ein Kostensatz in Höhe von **10.127,31 Euro**.

Personalkosten:

2018	2019	2020	Durchschnittskosten	Arbeitsstunden	Kosten
20,31	20,78	20,96	20,68	2080	43.021,33 €
Ort	Einwohner	Anteil in %			
Gemeinde Am Großen Bruch	2052	23,54%			
Gemeinde Ausleben	1637	18,78%			
Stadt Gröningen	3606	41,37%			
Stadt Kroppenstedt	1422	16,31%			
Gesamt	8717	100,00%			
Berechnung:	4,94 €	(Kosten pro Einwohner)			
	10.127,31 €	(für Gemeinde AGB)			

1.5 Sachkosten:

Die Sachkosten sind der Jahresrechnung von 2018-2020 entnommen. Der daraus ermittelte Durchschnitt wird zugrunde gelegt.

(siehe Tabelle)

Kosten:

Bezeichnung	2018	2019	2020	Gesamt AGB	Durchsch.kosten
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.864,49 €	2.762,90 €	24,26 €	12.651,65 €	4.217,22 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	20,00 €	20,00 €	62,24 €	102,24 €	34,08 €
Aufwendungen für Reinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen für Energie	449,67 €	407,10 €	428,72 €	1.285,49 €	428,50 €
Aufwendungen für Wasser- und Abwassergebühren	530,00 €	515,99 €	560,00 €	1.605,99 €	535,33 €
Aufwendungen für Versicherungen	411,45 €	421,79 €	434,11 €	1.267,35 €	422,45 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	1.424,63 €	1.456,76 €	1.918,77 €	4.800,16 €	1.600,05 €
Leistungen der Stadtwirtschaft	33.169,18 €	34.907,43 €	40.574,58 €	108.651,19 €	36.217,06 €
Kalkulatorische Abschreibungen	906,00 €	906,00 €	906,00 €	2.718,00 €	906,00 €
Kalkulatorische Zinsen	224,11 €	217,77 €	211,43 €	653,31 €	217,77 €
	46.999,53 €	41.615,74 €	45.120,11 €	133.735,38 €	44.578,46 €

2. Erstellung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB)

Der **BAB** ist eine Tabelle zur Darstellung der Kostenstellenrechnung. Die Zeilen entsprechen den Kostenarten, die Spalten den Kostenstellen. Eine Kostenstelle ist das kleinste betriebliche Objekt einer Einheit, die in der Kostenrechnung einzeln abgerechnet werden.

Dazu gehören **Haupt-, Neben- und Hilfskostenstellen**. Hauptkostenstellen sind die Grabanlagen und die Trauerhalle. Nebenkostenstelle ist die Grünfläche, welche mit 61,44 % der gesamten Fläche in Ansatz gebracht wurde. Hilfs- und allgemeine Kostenstellen sind befestigte Wege, Gemeindearbeiter und Verwaltung.

Es wird in **Einzelkosten und Gemeinkosten** unterschieden. Einzelkosten können den Kostenträgern direkt zugeordnet werden. Die Gemeinkosten werden mittels Verteilungsschlüsseln ermittelt.

Für diesen BAB wird das sogenannte Stufenleiterverfahren angewendet. Das **Stufenleiterverfahren** ist ein Näherungsverfahren, bei dem die Kosten auf die vorhergehenden Kostenstellen zurückverteilt werden. (von rechts nach links). Die Reihenfolge der Kostenstellen muss so gewählt sein, dass möglichst wenig Rückflüsse in entgegengesetzter Richtung vorgenommen werden müssten, da diese hier unberücksichtigt bleiben.

Die **Verwaltungskosten** werden nach Aufwand der Verwaltung für die Grabanlagen, die Trauerhalle und Gemeindearbeiter im Verhältnis verteilt:
80 % : 15 % : 5 %.

Wie vorher schon erwähnt, wird der Kostensatz der Stadtarbeiter aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre ermittelt und für die Zukunft prognostiziert. Vorab werden die Kosten der Stadtarbeiter für die Reinigung der Trauerhallen ermittelt. Sie werden ca. 11,75 x pro Jahr für je 0,5 Stunden für die Reinigung der Trauerhalle mit einem durchschnittlichen Stundensatz von **34,33 Euro** (ermittelt aus den Stundensätzen der letzten drei Jahre) der Stadtarbeiter benutzt. Das sind **201,68 € = ca. 0,55 %**. (siehe unten)

Die restlichen Kosten werden im Verhältnis der Flächen:

Grabanlagen:	14.840 qm	34,55 %
Wege:	1.487 qm	3,46 %
Grünflächen:	26.386 qm	61,44 %

Die Kosten für die **Wege** werden im Verhältnis zur gesamten Friedhofsfläche auf die Grünfläche sowie die Grabanlagen für Erd- und Urnenbeisetzungen aufgeteilt:

Grünflächen	26.386 qm	64 %
Gräberfeld	14.840 qm	36 %

Die Kosten für die Grünflächen werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der **Grabnutzung zu 39,87 %** zugerechnet. Die restlichen Kosten von **60,13 % entfallen auf öffentliches Grün** und verbleiben nicht auf der Nebenkostenstelle.

Der BAB:

Kostenstellen in Euro	HH-Rechnung	Grabanlagen	Trauerhalle	Grünfläche	Wege	Gemeindearbeiter	Verwaltung
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H
Kostenarten in Euro							
Personalkosten Angestellte	10.127,31 €						10.127,31 €
Personalkosten Stadtarbeiter	36.217,06 €					36.217,06 €	
Gebäudeunterhaltung	4.217,22 €		4.217,22 €				
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	34,08 €	34,08 €					
Versicherung, Steuern, Schadensfälle	422,45 €		422,45 €				
Bewirtschaftung Wasser, Abwasser	535,33 €	535,33 €					
Bewirtschaftung Reinigung, Energie	428,50 €		428,50 €				
Sonstige Bewirtschaftungskosten	1.600,05 €	1.600,05 €					
kalk. Abschreibungen Gebäude	906,00 €		906,00 €				
kalk. Zinsen Gebäude	217,77 €		217,77 €				
Summe	54.705,77 €	2.169,46 €	6.191,94 €	- €	- €	36.217,06 €	10.127,31 €
Umlage Verwaltung		8.101,85 €	1.519,10 €			506,36 €	verteilt
Summe		10.271,31 €	7.711,04 €	- €	- €	36.723,42 €	
Umlage Stadtarbeiter		12.687,94 €	201,98 €	22.562,87 €	1.270,63 €	verteilt	
Summe		22.959,25 €	7.913,02 €	22.562,87 €	1.270,63 €		
Umlage Wege		457,43 €	-	813,20 €	verteilt		
Summe		23.416,68 €	7.913,02 €	23.376,07 €			
Umlage Grünflächen		9.319,93 €	-	Umlage Grünfläche: 39,87 % auf Gräber, da 60,13 % als öffentliches Grün bewerkstelligt			
Summe		32.736,61 €	7.913,02 €				
Gesamtsumme		32.736,61 €	7.913,02 €				

3. Gebührenermittlung

3.1 Gebühren:

Gebühren wie die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals, die Genehmigung für Umbettung und Ausgrabung usw. werden direkt an den Bürger weitergegeben. Grundlage hierfür ist der tatsächliche Arbeitsaufwand.

3.2 Hauptkostenstelle Trauerhalle:

Die Stückkosten für die Benutzung der Trauerhalle werden ermittelt, indem die Gesamtkosten der Hauptkostenstelle Trauerhalle lt. BAB durch die Anzahl der durchschnittlichen Nutzungen der Trauerhalle im Jahr dividiert werden.

Nutzung der Trauerhallen		Kosten für einzelne Trauerfeier:						
Jahr	Anzahl	673,45 € (Kosten TH geteilt durch durchschnittl. Nutzg. In den letzten 3 Jahren 7.913,02 € geteilt durch 11,75 TH-Nutzungen)						
2018	16							
2019	12	Bisher 50,00 Euro erhoben, neuer Vorschlag: 100,00 Euro						
2020	7							
Summe	35							
Durchschnitt:	11,75							

Für die vollständige Deckung der Kosten wäre eine **Gebühr von 673,45 Euro pro Nutzung der Trauerhalle** zu erheben. Bisher wurden **50,00 Euro** erhoben. Als neuer **Vorschlag gelten 100,00 Euro** pro Nutzung. Bei einer höheren Kostendeckung besteht die Gefahr, dass geringe oder gar keine Einnahmen erzielt werden könnten, da die Bestatter teilweise eigene Räume für Trauerfeiern zur Verfügung stellen. Die Steigerung um 50,00 Euro pro Nutzung stellt grundsätzlich einen starken Anstieg der Kosten dar.

3.3 Hauptkostenstelle Grabnutzung bzw. Gemeinschaftsanlagen:

Die Gesamtkosten laut BAB betragen 32.736,61 Euro.

Diese sind über eine **Äquivalenzziffernrechnung** auf die Grabarten zu verteilen. Hierbei werden die verschiedenen Beisetzungsarten auf eine Einheitssorte umgerechnet. Anschließend erfolgt die Divisionskalkulation für die Einheitssorte und die Hochrechnung der Stückkosten auf die verschiedenen Grabarten. In diesem Fall ergeben sich die Äquivalenzziffern aus der Inanspruchnahme der Flächen für die einzelnen Grabarten. Für Nachkäufe einzelner Jahre sind die entsprechenden Stückkosten pro Jahr gerundet auf volle Eurobeträge anzusetzen.

(siehe Tabelle)

Kostenträger/Grabarten	Nutzungsberechtigte	Ruhefrist in Jahren	Grablänge (m)	Grabbreite (m)	Äquivalenzziffer	Einheitsmenge	Wichtung	Stückkosten pro Jahr	Stückkosten Liegezeit
Kindergrabstätte unter 10 Jahren	3	20	1,4	0,7	0,98	2,9	1,0	32,43 €	648,51 €
Erdreihengrabstätte	5	20	2,0	1,0	2,00	10,0	2,0	132,35 €	2.646,99 €
Wahlgrabstätte, Einzelgrabstätte	200	20	2,0	1,0	2,00	400,0	2,8	185,29 €	3.705,78 €
Wahlgrabstätte, Doppelgrabstätte	100	20	2,0	2,0	4,00	400,0	2,9	383,81 €	7.676,26 €
Urnenreihengrabstätte	22	20	1,0	1,0	1,00	22,0	1,5	49,63 €	992,62 €
Urnenwahlgrabstätte	85	20	1,0	1,0	1,00	85,0	4,2	138,97 €	2.779,34 €
anonyme Urnengrabstätte	128	20	0,5	0,5	0,25	32,0	7,9	65,35 €	1.306,95 €
halbanonyme Urnengrabstätte	30	20	0,5	0,5	0,25	7,5	10,5	86,85 €	1.737,09 €
GA für Einzel-Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	5	20	2,0	1,0	2,00	10,0	2,9	191,91 €	3.838,13 €
GA für Doppel-Erdbestattungen mit Schriftplatte auf Rasenfläche	5	20	2,0	2,0	4,00	20,0	2,8	370,58 €	7.411,56 €
Summe	583	-	-	-	-	989,4		-	32.743,23 €
Stückkosten pro Einheitssorte (Gesamtkosten/gesamte Einheitsmenge):	32.736,61 €	geteilt durch	989,4		Erklärung zur Berechnung:		Äquivalenzziffer = Grablänge*Grabbreite		
							Einheitsmenge = Nutzungsberechtigte*Äquivalenzzahl		
	=	33,09 €					Stückkosten = Stückkosteneinheitssorte*Äquivalenzziffer*Wichtung		
							Gesamtkoste = Stückkosten*Liegezeit		

Zu den angegebenen bzw. verwendeten Zahlen bzw. Werten:

Die Anzahl der Nutzungsberechtigten ergibt sich aus der Anzahl der genutzten Gräber.

Die Ruhefristen ergeben sich grundsätzlich aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch.

Die Grablängen und Grabbreiten orientieren sich an den in der Friedhofssatzung vorgegebenen Maßen.

Wenn die Längen mit den Breiten der verschiedenen Grabarten multipliziert werden, erhält man die Äquivalenzziffern der Grabarten.

Werden diese Äquivalenzziffern nach Grabarten mit den Nutzungsberechtigten nach Grabarten multipliziert, erhält man die Einheitsmenge nach Grabarten.

Die Wichtung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten: Pflegeaufwand durch die Stadtarbeiter oder die Möglichkeit der Mehrfachnutzung eines Grabes. Je höher der Pflegeaufwand des Grabes oder je höher die Anzahl der möglichen Bestattungen pro Grab, desto höher wurde auch die Wichtung gewählt. Hier war es wichtig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Grabarten zu finden und zu nutzen.

Wenn der **Stückpreis von 33,09 Euro** (= Gesamtkosten lt. BAB in Höhe von 32.736,61 Euro geteilt durch die Summe der Einheitsmenge 989,4) mit der Äquivalenzziffer und der Wichtung aller Grabarten multipliziert wird, erhält man den Stückpreis je Grabart pro Jahr. Multipliziert man den Stückpreis je Grabart pro Jahr mit der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist, erhält man die Stückkosten für die gesamte Liegezeit je Grabart.

Laut Gebührenkalkulation wäre eine Anpassung der Gebühren bei allen Grabarten angebracht. Gemäß §5 KAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken. Bei öffentlichem Interesse können niedrigere Gebühren erhoben werden. In Bezug auf Friedhofsgebühren besteht ein öffentliches Interesse für den Bürger. Aus diesem Grund werden bei allen Grabarten niedrigere Gebühren vorgeschlagen als errechnet wurden.

Die Vorschläge basieren auf einem Kostendeckungsgrad von ca. 20 %, 30 % oder 40 % (siehe Tabelle). Eine Erhöhung oder eine Senkung der bisher vorgeschlagenen Kosten ist je nach Begründung denkbar.

	Stückkosten pro Jahr	Stückkosten Liegezeit	Vorschlag pro Jahr 20 %	Vorschlag Liegezeit 20 %	Vorschlag pro Jahr 30 %	Vorschlag Liegezeit 30 %	Vorschlag pro Jahr 40 %	Vorschlag Liegezeit 40 %	Bisherige Kosten pro Jahr	Bisherige Kosten Liegezeit
Kindergrabstelle für Kinder unter 10 Jahren	32,43 €	648,51 €	6,50 €	130,00 €	10,00 €	200,00 €	13,00 €	260,00 €	5,00 €	100,00 €
Erdreihengrab	132,35 €	2.646,99 €	26,50 €	530,00 €	40,00 €	800,00 €	53,00 €	1.060,00 €	20,00 €	400,00 €
Einzelwahl- grabstätte	185,29 €	3.705,78 €	37,00 €	740,00 €	56,00 €	1.120,00 €	74,00 €	1.480,00 €	25,00 €	500,00 €
Doppelwahl- grabstätte	383,81 €	7.676,26 €	77,00 €	1.540,00 €	115,00 €	2.300,00 €	154,00 €	3.080,00 €	45,00 €	900,00 €
Urnenreihen- grabstätte	49,63 €	992,62 €	10,00 €	200,00 €	15,00 €	300,00 €	20,00 €	400,00 €	10,00 €	200,00 €
Urnenwahl- grabstätte	138,97 €	2.779,34 €	28,00 €	560,00 €	42,00 €	840,00 €	56,00 €	1.120,00 €	15,00 €	300,00 €
anonyme Urnengrabstätte	65,35 €	1.306,95 €	13,00 €	260,00 €	20,00 €	400,00 €	26,00 €	520,00 €	15,00 €	300,00 €
halbanonyme Urnengrabstätte	86,85 €	1.737,09 €	17,50 €	350,00 €	26,00 €	520,00 €	35,00 €	700,00 €	15,00 €	300,00 €
GA für Einzel- Erdbestattg. mit Schriftplatte auf Rasenfläche	191,91 €	3.838,13 €	38,50 €	770,00 €	58,00 €	1.160,00 €	77,00 €	1.540,00 €		
GA für Doppel- Erdbestattg. mit Schriftplatte auf Rasenfläche	370,58 €	7.411,56 €	74,00 €	1.480,00 €	111,00 €	2.220,00 €	148,00 €	2.960,00 €		